



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn



Venzke

Referat 131

Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz und

für Verbraucherschutz, Justizariat,

IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2018 / NA 095

BEZUG Ihre Anfrage vom 19. September 2018


Berlin, . Oktober 2018

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 19. September 2018 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Unter Bezugnahme auf <https://www.welt.de/print/wams/politik/article148002217/Aufstand-gegen-Merkel.html> bitte ich Sie, mir das zitierte „Non-Paper“ zu senden, das eine klare Warnung beinhaltet: „Die deutschen Sicherheitsbehörden sind und werden nicht in der Lage sein, diese importierten Sicherheitsprobleme und die hierdurch entstehenden Reaktionen auf Seiten der deutschen Bevölkerung zu lösen.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Das von Ihnen angefragte Dokument konnte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Schriftgutverwaltung nicht recherchiert werden.

Maßstab und Praxis der Aktenführung im Bundeskanzleramt ergeben sich aus der Registraturreichtlinie. Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturreichtlinie veraktet. Eine Recherche nach einem Dokument ohne Titel, ohne Angaben zum Verfasser und ohne Datum ist mit den im Bundeskanzleramt vorhandenen Mitteln zur Schriftgutverwaltung in Verbindung mit einer papiergestützten Aktenführung (keine E-Akte) nicht möglich.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Venzke

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.